



Online gestellt und somit verkündet am 31.01.2023 in Dinklage

Amtsblatt für die Stadt Dinklage

Jahrgang 2 - Nr. 5/2023

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Dinklage für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung vom 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023** wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	24.040.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	23.328.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit den jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.260.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.107.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.502.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.764.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.932.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	873.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.695.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	30.744.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.932.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **6.910.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.710.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 403 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 426 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 356 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie einen Betrag von 2.000,00 € - bei über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag von 5.000,00 € - nicht übersteigen.

Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen,

1. die zwischen Teilhaushalten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt,
2. die der Verrechnung dienen,
3. die wirtschaftlich durchlaufend sind,
4. die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und
5. die für abschlusstechnische Buchungen,
6. die zur Bildung von Rückstellungen und
7. die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

Dinklage, 20.12.2022

Carl Heinz Putthoff
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 26.01.2023 unter dem Aktenzeichen 10-151410-03-2023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2023 bis einschließlich 09.02.2023 im Rathaus der Stadt Dinklage, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, Zimmer 22, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dinklage, 31.01.2023

Carl Heinz Putthoff
Bürgermeister